

PRÄAMBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung [] und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom [] hat der Rat der Stadt Norden diesen Bebauungsplan Nr. 213 „Umgehungsstraße / nahe Hafen Norddeich“ 2, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Norden,
.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

PLANVERFASSER
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 213 wurde ausgearbeitet vom Geschäftsbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Norden; Fachdienst 3.1 - Stadtentwicklung.

Norden,
.....
Planverfasser

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 213 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß

§ 2 Abs. 1 BauGB am [im] sowie vom bis zum durch Aushang im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Norden bekannt gemacht worden.

Norden,
.....
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am [] den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 213 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am im Amtsblatt des Landkreises Aurich sowie durch Aushang im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Norden vom bis bekannt gemacht. Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit der Begründung wurde vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und im Gebäude des Fachdienstes Stadtentwicklung öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Norden,
.....
Bürgermeister

Norden,
.....
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Norden hat den Bebauungsplan Nr. 213 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Norden,
.....
Bürgermeister

Norden,
.....
Bürgermeister

MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES

INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 213 ist damit am in Kraft getreten.

Norden,
.....
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 213 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Norden,
.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 213 sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Norden,
.....
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen
Für die zeichnerisch festgesetzte „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Es sollen flache, breite Gruppen mit ca. 30 – 50 cm Tiefe und einer Breite von ca. 2 m angelegt werden. Die Gruppen sollen sich mit einem Abstand von ca. 5 m über die gesamte Fläche ziehen.

2. Die Fläche soll nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

3. Bei Aufkommen von Gehölzen hat eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar in Abständen von 2 bis 5 Jahren und mit Abtransport des Mähguts zu erfolgen. Wechselnde Teilflächen sind ungemäht zu lassen.

4. Die Mahdhöhe muss so eingestellt sein, dass bei Winter- und Frühjahrshochwasser die verbleibenden Röhricht-Rhizome nicht vollständig überstaut werden.

5. Es sollen keine zusätzlichen direkten oder indirekten Standortentwässerungen erfolgen.

6. Es sind keine Pflanzenschutzmittel und Düngungsmittel auf die Fläche zu bringen. Falls erforderlich, können Pflanzenschutzmittel nach Absprache mit der UNB gezielt zur Vernichtung einzelner Arten eingesetzt werden, falls dies den Entwicklungszielen der Fläche entspricht.

Hinweise Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen, Abfälle, Bodenverunreinigungen

Treten bei den Aushub- und Tiefbauarbeiten Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu Tage, sind die Bauarbeiten einstweilen einzustellen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ist hierüber unverzüglich zu informieren. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z.B. durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche) zur Folge haben. Die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich sind hierüber zeitnah zu informieren.

Verwendung von Recyclingschotter
Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehaltes die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z0-Werte der LAGA 20-Mitteilung eingehalten werden.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1: 1 000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 29.11.2019).

Norden, den

Katasteramt Norden

.....
(Unterschrift)

Siegel

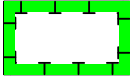
LAGEPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 

6.1. Straßenverkehrsflächen
- 

6.2. Straßenbegrenzungsline
auch gegenüber Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung
- 

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnah-
men zum Schutz, zu Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft
- 

15.13. Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans

Stadt Norden
Geschäftsbereich Planen, Bauen, Umwelt
Am Markt 43
26506 Norden



Bebauungsplan Nr. 213
"Umgehungsstraße / nahe Hafen
Norddeich 2"

Maßstab: 1:2000

Aufgestellt:
Norden, den 12.08.2025

Gezeichnet: Wiltfang

Männel